

Die gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen werden durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 67 Abs. 3 GO).

Die Verpflichtung in feierlicher Form kann in der Weise vollzogen werden, dass die gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel beenden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Meckenheim erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann mit dem Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden.